

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Änderungssatzung vom 17.11.2025 zur Hauptsatzung des Landkreises Neuwied vom 08.07.2024:

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 11b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27a, 37, 38, 41, 44, 49 a und 49 b der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379) in seiner Sitzung am 17. November 2025 folgende Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Neuwied vom 08.07.2024 beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

- (2) Für jede Sitzung des Kreistages, an der die Mitglieder teilnehmen, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 85 Euro. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen der Kreisgremien am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

Artikel 2

Der § 6 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt eingefügt:

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

- (6) Für Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, wird an teilnehmende Kreistagsmitglieder ein Sitzungsgeld nach Absatz 2 gewährt. Finden die Fraktionssitzungen und die Kreistagssitzungen an einem Tag statt, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgelder gezahlt werden, darf jährlich das Zweifache der Kreistagssitzungen nicht übersteigen. Für die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten gilt Absatz 3 entsprechend. Für die Erstattung der Betreuungskosten gilt Abs. 5 entsprechend.

Artikel 3

Der § 7 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt eingefügt:

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten, Arbeitskreisen und sonstigen Gremien

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 85 Euro. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen der Kreisgremien am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Hiervon unberührt bleiben die Sitzungen der Fraktionen.

Artikel 4

Der § 7 Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten, Arbeitskreisen und sonstigen Gremien

- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 – 5 entsprechend.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Neuwied, 18.11.2025

Kreisverwaltung Neuwied

gez.
Achim Hallerbach
-Landrat-

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung (LKO) oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuwied, 18.11.2025

gez.
Achim Hallerbach
-Landrat-